

VORAB PER EMAIL

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann/
Frau Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus
Dr. Nils Ipsen, LL.M.

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00641 St/

Datum:
30. Oktober 2015

Standardangebot Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**BK 3e-15/011****hier: Vorlage weiterer Vorträge**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Aufforderung in der öffentlich-mündlichen
Verhandlung am 23./25.09.2015 legen wir folgende, weitere Ver-
träge im Rahmen des Standardangebotsverfahrens vor:

- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zu-
sammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlusslei-
tung (TAL)

- Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL)
- Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bereitstellungen im Projekt zu besonderen Zeiten
- Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag/Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring („TAL-ÄV“)

Im Einzelnen:

1. Search Call und Courtesy Call in der Entstörung

Die Betroffene hat in diesen Verträgen im Zusammenhang mit der Vorlage im TAL-Standardangebot keine Änderungen vorgenommen. Sie werden daher nur in einer Reinschrift vorgelegt.

2. Bereitstellungen im Projekt zu besonderen Zeiten

Die Betroffene legt diesen Vertrag in einer Reinschrift und im Überarbeitungsmodus vor. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Da es um die Bereitstellung von TAL zu besonderen Zeiten geht, wurde der Begriff „zusätzliche Leistungen“ durch „Bereitstellungen zu besonderen Zeiten“ ersetzt.
- Die Zusatzvereinbarung wurde bezüglich der Nutzung der WITA angepasst. Da es sich um Anbieterwechsel handelt, wurde zusätzlich auf die Vereinbarungen für Anbieterwechsel und WBCI hingewiesen.
- Es wurde klargestellt, dass die reine Portierung ohne die Bereitstellung einer TAL nicht mit dieser Zusatzvereinbarung geregelt wird, da es sich dabei um ein AGB-Produkt handelt. Die Portierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung zu besonderen Zeiten wird über die WBCI beauftragt.

- Da der Anbieterwechsel gemäß „Vereinbarung zum Anbieter- und/o-der Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nicht vor einem arbeitsfreien Tag durchgeführt wird, wird das Zeitfenster 5 (Samstag) nicht mehr angeboten.

3. TAL-ÄV

Die Betroffene legt diesen Vertrag in einer Reinschrift und im Überarbeitungsmodus vor. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

a) Ziffer 8.3.8 lit. d) und 8.3.9 lit. e)

Ziffer 8.3.8 lit. d) und 8.3.9 lit. e) haben seit dem Inkrafttreten der TAL-ÄV wiederholt dazu geführt, dass ein eigenwirtschaftlich finanzierter Ausbau wegen bereits länger zurückliegender Markterkundungs- bzw. Interessenbekundungsverfahren nicht realisiert werden konnte. Die Vorschrift sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit zugunsten aller eigenwirtschaftlich investierender Carrier klarer gefasst werden.

Neben dem Markterkundungsverfahren (MEV) muss auch das Interessenbekundungsverfahren (IBV) als möglicher Zeitpunkt für die Bekundung des Eigenausbaus berücksichtigt werden.

Das MEV geht der Ausschreibung voran; in ihm werden die Eigenausbauabsichten der Netzbetreiber abgefragt. Das MEV ist rechtliche Voraussetzung dafür, dass eine Ausschreibung über Fördermittel erfolgen darf, vgl. z.B. § 4 NGA-RR.

Daneben muss auch das Interessenbekundungsverfahren berücksichtigt werden, soweit der Netzbetreiber hierin ebenfalls den Eigenausbau anzeigen kann. Diese Klarstellung ist geboten, weil der Begriff der Interessenbekundung bzw. des IBV in unterschiedlichen Konstellationen verwendet wird:

- Die EU Leitlinie vom 25.01.2013 erwähnt neben dem MEV in den Rdnr. 64 und 65 zusätzlich in Rdnr. 65 die Interessenbekundung. Hierbei handelt es sich um die vom Netzbetreiber im MEV abgegebene Erklärung zum Eigenausbau.
- Die NGA-RR unterscheidet zwischen MEV und IBV:
 - Das MEV ist in § 4 Abs. 1-4 geregelt.
 - Daneben ist in § 4 Abs. 5 – optional – ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Ergänzung des MEV vorgesehen, um die Fördermaßnahme näher zu spezifizieren.
- Schließlich bezeichnen die Haushaltsgesetze der Länder die Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich als Interessenbekundungsverfahren, so dass häufig die Ausschreibungen selber als Interessenbekundungsverfahren bezeichnet und veröffentlicht werden.

Die Klarstellung ist weiterhin geboten, weil in den Förderverfahren die Verfahrensschritte MEV und IBV teilweise kombiniert werden. D.h., das MEV wird gleich mit dem IBV gekoppelt, manchmal sogar auch schon mit dem Teilnahmeantragsverfahren der eigentlichen Ausschreibung.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten möchte die Telekom mit den eingebrachten Änderungen und Ergänzungen klarstellen, dass dasjenige Verfahren maßgeblich ist, in dem die Eigenausbauabsichten der Netzbetreiber tatsächlich abgefragt werden, unabhängig davon, wie es im Einzelfall bezeichnet wird.

Weiterhin ist eine Sperre nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn der Fördermittelgeber innerhalb eines Jahres ab dem Ende des MEV aus-

schreibt, so wie § 4 Abs. 6 NGA-RR dies vorsieht. Hält der Fördermittelegeber sich nicht an die Regelungen der Richtlinien, ist er auch nicht schutzwürdig.

Schließlich soll klargestellt werden, dass die Bundesnetzagentur keine Prüfung der Fördermaßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit hin vornimmt. Die Bundesnetzagentur hat bislang vereinzelt eine Sperre verneint, wenn die Maßgaben der Förderrichtlinien „offenkundig“ nicht eingehalten worden sind. Da es sehr schwierig einzuschätzen ist, wann die Bundesnetzagentur von einem solchen offenkundigen Fehler ausgeht, hält es die Telekom für vorzugswürdig, dass die Bundesnetzagentur überhaupt keine inhaltliche Prüfung vornimmt. Ggf. muss das Unternehmen, das seinen Eigenausbau trotz des Vorliegens der Voraussetzungen von Ziffer 8.3.8 lit. d) und 8.3.9 lit e) für vorrangig hält, die Fördermaßnahmen zugunsten eines anderen Unternehmens auf dem Gerichtsweg angreifen. Dann muss das geförderte Unternehmen entscheiden, ob es die Fördermittel trotz des Risikos, diese möglicherweise später zurückzahlen zu müssen, in Anspruch nehmen will.

b) Ziffer 8.3.12

Ziffer 8.3.12 wurde gestrichen, da die Regelung zeitlich überholt ist.

c) Ziffer 9.3

Die Regelung wurde an die Regelung im derzeit zur Überprüfung stehenden TAL-Vertrag angepasst. Danach trägt jetzt jeder Vertragspartner die Kosten des Nachweisverfahrens selbst.

d) Ziffer 10.5 und 10.6

In Ziffer 10.5 wird Satz 2 gestrichen. Die dort geregelte Verfahrensweise in dem Fall, dass die Betroffene eine beabsichtigte Erschließung löscht und ein abgelehnter TAL-Vertragspartner existiert, wird in der neuen Ziffer 10.6 geregelt. Ziffer 10.6 geht auf die Vorgaben der Bundesnetzagentur in einem Nachweisverfahren zurück.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm